

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.08.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beiträge	2
§ 2	Beitragspflichtige	2
§ 3	Beitragsbemessung	2
§ 4	Auskunfts- und Anzeigepflichten	3
§ 5	Bestimmung des maßgeblichen Einkommens	3
§ 6	Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder und Kindertagespflege	4
§ 7	Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule	4
§ 8	Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge	5
§ 9	Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lünen im Wege der Dringlichkeit am 01. August 2011 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.08.2011 beschlossen.

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und einer Offenen Ganztagsgrundschule erhebt die Stadt Lünen ab dem 01.08.2006 einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die im § 1 genannten Beiträge zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbemessung

1. Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ist ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im letzten Kindergartenjahr beitragsfrei so sind das dritte und alle weiteren Kinder, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen beitragsfrei. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung bzw. –ermäßigung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

-
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung, die Teil der Satzung sind (Beitragstabelle). Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
 3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Bei der Anmeldung geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung / der Stadt ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.
2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Dazu reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommenssteuererklärung, Verdienstabrechnungen etc.) ein. Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht, oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht, oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.
4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 5 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die für diese Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.
3. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Mo-

nats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. eines Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen.

Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

4. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
5. Beitragspflichtige, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 6 Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder und Kindertagespflege

1. Die Höhe der Eltern- und der Kostenbeiträge sind den **Anlagen 1 und 2** zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Eltern- und die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Kinder, die bis zu 107,5 Stunden pro Monat in Tagespflege betreut werden
 - d) Kinder, die zwischen 108 und 151,5 Stunden pro Monat in Tagespflege betreut werden
 - e) Kinder, die zwischen 152 und 215 Stunden pro Monat in Tagespflege betreut werden.
2. Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 7 Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule

1. Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der zwischen der Stadt und den Eltern bzw. mit den an die Stelle der Eltern tretenden Personen (§ 2) zu schließende Betreuungsvertrag.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung, die Teil der Satzung ist (Beitragstabelle).

§ 8 Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge

1. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
2. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.
2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Anlage 1
Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder

Gruppenstruktur 2 bis 6 Jahre

	35 Std.	25 Std.	45 Std.
bis 15.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 16000	21 €	18 €	34 €
ab 19000	29 €	25 €	46 €
ab 24500	37 €	31 €	59 €
ab 28500	44 €	37 €	70 €
ab 32500	51 €	43 €	82 €
ab 36500	58 €	49 €	93 €
ab 41000	76 €	65 €	122 €
ab 44000	100 €	85 €	162 €
ab 49000	112 €	95 €	181 €
ab 53000	143 €	122 €	221 €
ab 57000	154 €	131 €	238 €
ab 61500	166 €	141 €	259 €
ab 72000	225 €	191 €	330 €

Gruppenstruktur unter 2 Jahren

	35 Std.	25 Std.	45 Std.
bis 15.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 16000	46 €	39 €	54 €
ab 19000	63 €	53 €	74 €
ab 24500	82 €	69 €	96 €
ab 28500	120 €	102 €	141 €
ab 32500	138 €	117 €	162 €
ab 36500	156 €	133 €	184 €
ab 41000	185 €	158 €	218 €
ab 44000	217 €	184 €	263 €
ab 49000	242 €	206 €	293 €
ab 53000	283 €	241 €	339 €
ab 57000	305 €	259 €	365 €
ab 61500	329 €	280 €	394 €
ab 72000	416 €	354 €	491 €

Anlage 2
Kostenbeitrag in der Tagespflege

	bis 107,5 Std.	bis 150,5 Std.	151 – 215 Std.
bis 15.999 €	0 €	0 €	0 €
ab 16000	18 €	21 €	34 €
ab 19000	25 €	29 €	46 €
ab 24500	31 €	37 €	59 €
ab 28500	37 €	44 €	70 €
ab 32500	43 €	51 €	82 €
ab 36500	49 €	58 €	93 €
ab 41000	65 €	76 €	122 €
ab 44000	85 €	100 €	162 €
ab 49000	95 €	112 €	181 €
ab 53000	122 €	143 €	221 €
ab 57000	131 €	154 €	238 €
ab 61500	141 €	166 €	259 €
ab 72000	191 €	225 €	330 €

Anlage 3
Elternbeiträge Offene Ganztagsgrundschule

Jahres- einkommen	Elternbeiträge "Offene Ganztagsgrundschule
bis 15.999 €	0,00 €
bis 24.500 €	20,00 €
bis 36.500 €	40,00 €
bis 49.000 €	60,00 €
bis 61.500 €	80,00 €
bis 71.999 €	100,00 €
über 72.000 €	120,00 €